Anlage 1

Friedhofssatzung Änderungen 2022 – Synopse

<u>Allgemeiner Hinweis:</u>
Rein redaktionelle Änderungen (i.d.R. gendergerechte Formulierungen) sind in der Synopse nicht enthalten, damit diese übersichtlich bleibt. In der anliegenden Satzung sie berücksichtigt.

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
		I. Allgemeine Vorschriften **§ 1 Geltungsbereich** **§ 2 Friedhofszweck** **§ 3 Stadtfriedhöfe und Stadtteilfriedhöfe** **§ 4 Schließung und Entwidmung** **§ 4a Einschränkung und Verbot von bestimmten Beisetzungs- und Grabarten** **II. Ordnungsvorschriften** **§ 5 Öffnungszeiten** **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof** **§ 7 Gewerbetreibende** **§ 7a Arbeiten an Grabzeichen** **III. Bestattungsvorschriften** **§ 8 Allgemeines** **§ 9 Beschaffenheit von Särgen, Bestattungstüchern und Urnen** **§ 10 Ausheben der Gräber** **§ 11 Ruhezeiten** **§ 12 Umbettungen** **IV. Leichenhallen und Trauerfeiern** **§ 13 Benutzung der Leichenhallen und der Verabschiedungsräume** **§ 14 Trauerfeiern** **V. Grabstätten** **§ 15 Allgemeines** **§ 16 Reihengrabstätten** **§ 17 Wahlgrabstätten** **§ 18 Rechte an Wahlgrabstätten, Nutzungszeiten** **§ 19 Beisetzungsrechte an Wahlgrabstätten** **§ 20 Wiedererwerb der Rechte an Wahlgrabstätten**	Zum vereinfachten Aufsuchen der einzelnen Normen wird das Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
		§ 20a Abräumen von Wahlgrabstätten **VI. Gestaltung der Grabstätten** **§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze** **§ 22 Wahlmöglichkeit** **§ 23 Unvorschriftsmäßige Grabstätten** **VII. Grabmale** **§ 24 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften** **§ 25 Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften** **§ 26 Zustimmungserfordernis** **§ 26a Verwendung von Natursteinen** **§ 27 Anlieferung von Grabmalen** **§ 28 Aufstellen und Legen der Grabmale, Standsicherheit** **§ 29 Unterhaltung der Grabmale** **§ 30 Entfernung von Grabmalen** **VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten** **§ 31 Allgemeines** **§ 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften** **§ 33 Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften** **IX. Schlussvorschriften** **§ 34 Alte Rechte** **§ 35 Haftung** **§ 36 Gebühren** **§ 37 Ordnungswidrigkeiten** **§ 38 Schlussbestimmungen** **§ 39 In-Kraft-Treten** **Anhang**	
§ 2	(Friedhofszweck) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/Einwohnerin der Stadt Hannover waren oder ein Beisetzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung. Zudem dienen	**(1)** Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover **und sind in ihrer Haupt-funktion Bestandteil der Daseinsvorsorge**. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ~~**Einwohner/Einwohnerin**~~ **Einwohner*in** der Stadt Hannover waren oder ein Beisetzungsrecht an einer	Änderung des Bestattungs-gesetzes Niedersachsen und Novellierung der Musterfriedhofssatzung des Deutschen Städtetages

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
	die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.	bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen ~~**bedarf einer Ausnahmegenehmigung**~~ **kann nach einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt erfolgen**. Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene. **(2) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt-und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische, soziale sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen**.	Rechtliche Konkretisierung, Ergänzung gem. Musterfriedhofssatzung
§ 4	(Schließung und Entwidmung) (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen im betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung (Außer-Dienst- Stellung), so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Bestehende Beisetzungsrechte können noch in Anspruch genommen werden.		An diesem Paragraph werden umfangreiche Änderungen vorgenommen. Diese in der Synopse darzustellen wäre unübersichtlich. Daher sind die Änderungen hier nicht aufgenommen sondern in der Anlage 2 ersichtlich.
§ 4	(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.		
§ 4	(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.		
§ 4	(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.		
§ 4	5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigte/-n möglich.		
§ 5 (1)	(Öffnungszeiten) Die städtischen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Friedhöfe,	Die städtischen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. **Generell sind die** Friedhöfe~~, die nachts nicht~~	Redaktionelle Anpassung

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
	die nachts nicht verschlossen werden, sind bis zum Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.	~~**verschlossen werden, sind**~~ bis zum Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.	
§ 6 (1)	(Verhalten auf dem Friedhof) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und den Empfindungen anderer Friedhofsbesucher/-innen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.	Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und den Empfindungen anderer ~~Friedhofsbesucher/-innen~~ Friedhofsbesucher***innen** entsprechend zu verhalten. **Grabstätten und die Friedhofsanlagen sind so zu behandeln, dass die gebotene Ehrfurcht vor dem Tod gewahrt und das sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.** Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.	Anpassungen an Formulierungen des § 1 Nds. BestattG
§ 6 (2) i)	(Verhalten auf dem Friedhof) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde…	Tiere mitzubringen**.** **A**usgenommen **sind** Blindenführhunde **im Führgeschirr, die von blinden Personen geführt werden oder Behindertenbegleithunde (Assistenzhunde), die von Menschen mit Behinderung geführt werden.**	Sprachliche Anpassung an § 3 VO über das Halten von Hunden in der Landeshauptstadt Hannover
§ 6 (3)	(Verhalten auf dem Friedhof) Das Befahren der asphaltierten Hauptwege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen ist den Gewerbetreibenden erlaubt. Für das Befahren dieser Wege mit Fahrzeugen über 7,5 Tonnen kann in Einzelfällen eine Sondererlaubnis erteilt werden. Das Befahren aller anderen Fahrwege ist nur mit Fahrzeugen erlaubt, die den eingesetzten kommunalen Kleinfahrzeugen (maximale Nutzlast bis 4 Tonnen und einer maximalen Spurbreite bis 1,40 Meter) entsprechen.	Das Befahren der asphaltierten Hauptwege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen ist den Gewerbetreibenden erlaubt. Für das Befahren dieser Wege mit Fahrzeugen über 7,5 Tonnen kann in Einzelfällen eine Sondererlaubnis erteilt werden. Das Befahren aller anderen Fahrwege ist nur mit Fahrzeugen erlaubt, die den eingesetzten kommunalen Kleinfahrzeugen (maximale Nutzlast bis 4 Tonnen und einer maximalen Spurbreite bis 1,40 Meter) entsprechen. **Es gilt Schrittgeschwindigkeit. Trauerzüge und Fußgänger*innen haben immer Vorrang. Im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).**	Rechtliche Konkretisierung
§ 7	(Gewerbetreibende)		Zur Verwaltungsvereinfachung sollen zukünftig nur noch Personen, die an Grabzeichen tätig werden (z.B. Steinmetz*innen), eine Zulassung bei der Stadt beantragen.

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
			Der § 7 wird in § 7a und § 7b unterteilt. Daher wurde der Text anders sortiert und ergänzt.
	(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.	**§ 7 Gewerbetreibende** **(1)** ~~Die Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen der Stadt sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die~~ Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. **Entstandene Schäden sind sofort der Friedhofsverwaltung zu melden.**	Der ehemalige Absatz 5 wird nach vorne gezogen und redaktionelle Korrekturen vorgenommen. Klarstellung zum Melden von Schäden.
		(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen während der Öffnungszeiten der Friedhöfe (gem. § 5), ausgenommen an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Beisetzung, vorgenommen werden. **Ergänzend gilt, dass Gewerbetreibende außerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Dienstzeiten die Friedhöfe nicht mit Kraftfahrzeugen befahren bzw. keine motorbetriebenen oder elektrischen Maschinen oder Geräte verwenden dürfen.** **Die von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Dienstzeiten sind bei der Verwaltung zu erfragen.** **Diese zeitlichen Einschränkungen gelten nicht für Bestattungsunternehmen, die eine an dem Tag terminierte Trauerfeier/Beisetzung begleiten.**	Dieser Absatz ist zur Erläuterung der Arbeitszeiten erforderlich. Bisher wurden diese Details in den zu beantragenden Zulassungen geregelt. Die Details sind weiterhin notwendig, da ein Befahren über die Betriebshöfe erfolgt, die außerhalb der Dienstzeiten verschlossen sind.
		(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder ~~**in den früheren Zustand zu bringen**~~ **in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen**. Die Gewerbetreibenden dürfen die auf den Friedhöfen angefallenen Wertstoffe und Restabfälle nicht in die	Dieser Absatz entspricht mit den markierten redaktionellen Änderungen dem Abs. 7 der bisherigen Fassung.

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
		Abfallbehälter, sondern nur auf den dafür vorgesehenen Sammelplätzen auf den Werkhöfen entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.	
		(4) Zum Befahren der Friedhöfe gilt § 6 Abs. 3.	Querverweis auf die Regelungen zum Befahren der Friedhöfe wurde hier ergänzt.
		(5) § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.	Querverweis auf die Regelungen zu dem Verbot von Werbung und den Hinweisen zu firmenbezogenen Markierungen.
		(6) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, durch schriftlichen Bescheid die Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen zeitlich befristet oder dauerhaft ganz oder teilweise untersagen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.	Ergänzung gem. Musterfriedhofssatzung, die Konsequenzen bei Fehlverhalten ermöglicht
		§ 7a Arbeiten an Grabzeichen	Neu eingefügt, da ausschließlich Steinmetzbetriebe zukünftig eine Zulassung beantragen müssen. Dies ist erforderlich, da sowohl die Angehörigen als auch die Friedhofsverwaltung für die Verkehrssicherheit der Grabmale zuständig sind. Die Friedhofsverwaltung ist daher darauf angewiesen, dass dieses Gewerk sorgfältig und fachgerecht arbeitet.
		(1) Steinmetz*innen, (Holz-)Bildhauer*innen, Metallbauer*innen und vergleichbaren an Grabzeichen Tätige, bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt. Die Zustimmung erfolgt durch schriftliche Bewilligung.	Präzisierung eingefügt, für welche Gewerke eine Zustimmung erforderlich ist.
	(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,	(2) **Die Zustimmung ist Steinmetz*innen, (Holz-)Bildhauer*innen, Metallbauer*innen und**	Präzisierung

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
	b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und c) eine entsprechende Berufs-Haftpflicht-Versicherung nachweisen können. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.	**vergleichbaren an Grabzeichen Tätigen zu erteilen,** die a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, b) selbst oder deren fachliche ~~Vertreter~~ **Vertretung** die ~~Meisterprüfung~~ **Meister*innenprüfung** abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen ~~und~~**,** c) eine entsprechende Berufs-Haftpflichtversicherung nachweisen können **und** **d) einen schriftlichen Antrag mit Nachweisen zu den Punkten a-c eingereicht haben.** **Insbesondere bezüglich des Errichtens und Änderns von Grabmalen ist eine Person fachlich geeignet, die aufgrund ihrer Fachausbildung in der Lage ist, die angemessene Gründungsart entsprechend den örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes zu wählen und nach der in § 28 Absatz 2 genannten Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren.**	Redaktionelle Änderungen Es besteht ein Zustimmungserfordernis gem. § 26, daher ist ein Antrag zu stellen, dem die genannten Unterlagen anzufügen sind. Präzisierung in Anlehnung an die in § 28 genannte Richtlinie.
		(3) Sind die Voraussetzungen nach § 7a Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben, sind die Gewerbetreibenden zur unverzüglichen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung der Landeshauptstadt Hannover verpflichtet.	
		(4) Sind die Voraussetzungen nach § 7a Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben, kann die Stadt die Zustimmung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.	Einschränkung, um bei Bedarf die Zustimmung entziehen zu können.
		(5) Gewerbebetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, sind von den Absätzen 1 bis 3 ausgenommen. **Sie haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.**	Anpassung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie.
	(3) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird in der Regel für einen Zeitraum von fünf	~~**(3) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird in der Regel für**~~	Verwaltungsvereinfachung, dieser Absatz entfällt, eine

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
	Jahren ausgestellt und muss von dem/der Gewerbetreibenden spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut beantragt werden. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.	~~**einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und muss von dem/der Gewerbetreibenden spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut beantragt werden. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.**~~	einmal erteilte Zustimmung ist gültig, solange sich an den Voraussetzungen der Gewerbetreibenden nichts ändert und sie weiterhin zuverlässig arbeiten.
	(4) Hat die Landeshauptstadt über einen Antrag auf Zulassung im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Bewilligung im Sinne von Abs. 3 Satz 1 nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt. Das Zulassungsverfahren kann über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.	~~**(4) Hat die Landeshauptstadt über einen Antrag auf Zulassung im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Bewilligung im Sinne von Abs. 3 Satz 1 nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt. Das Zulassungsverfahren kann über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.**~~	Dieser Absatz entfällt, da er auf bestehende (ohnehin anzuwendende) Regelungen verweist.
	(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen der Stadt sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.		Dieser Absatz ist mit redaktionellen Änderungen nun § 7 Absatz 1 (siehe oben)
	(6) Unbeschadet des § 6 Abs. 2 (c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.		Inhaltlich findet sich dieser Passus (mit präzisierten Formulierungen) im neuen § 7 Abs. 2 wieder
	(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen die auf den Friedhöfen angefallenen Wertstoffe und Restabfälle nicht in die Abfallbehälter, sondern nur auf den dafür vorgesehenen Sammelplätzen auf den Werkhöfen entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.		Siehe neuen § 7 Absatz 3

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
	(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.		Siehe neuer §7 Abs. 6
§ 8 (1) a)	(Allgemeines) Der Anmeldung sind sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen beizufügen. Dazu zählen insbesondere: a) die Beurkundung des Sterbefalls gemäß § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (NBestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381),	Der Anmeldung sind sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen beizufügen. Dazu zählen insbesondere: a) die Beurkundung des Sterbefalls **durch das für den Sterbeort zuständige Standesamt.** ~~gemäß § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (NBestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381).~~ **Zur Bestattung eines Fehlgeborenen oder eines Ungeborenen ist lediglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die Anschrift der Mutter ergeben,**	Sprachlich vereinfacht Rechtliche Klarstellung gem. § 9 (4) Nds. BestattG
§ 8 (1) b)	(Allgemeines) die Gebührenübernahmeerklärung,	die Gebührenübernahmeerklärung **sowie die Erklärung zum Erwerb (Umschreibung) der Nutzungsrechte an der Wahlgrabstätte,**	Rechtliche Konkretisierung
§ 8 (7)	(Allgemeines) Die Überführung des Sarges von der Kapelle zur Grabstätte und das Beisetzen des Sarges liegen grundsätzlich in der Verantwortung des beauftragten und auf den städtischen Friedhöfen zugelassenen Bestattungsunternehmens.	Die Überführung des Sarges von der Kapelle zur Grabstätte und das Beisetzen des Sarges liegen grundsätzlich in der Verantwortung des beauftragten ~~und auf den städtischen Friedhöfen zugelassenen~~ Bestattungsunternehmens.	Anpassung an geänderten § 7 dieser Satzung.
§ 8 (10)	(Allgemeines) Tuchbestattungen aus religiösen Gründen (Beisetzung ohne Sarg) sind nach Genehmigung durch die zuständige Gesundheitsbehörde nur in dafür ausgewiesenen Gräberfeldern möglich. Die Beisetzung im Leichentuch ist ausgeschlossen, wenn eine Kennzeichnung vorliegt, aus der hervorgeht, dass der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war oder von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht.	Tuchbestattungen aus religiösen Gründen (Beisetzung ohne Sarg) sind nach Genehmigung durch die zuständige Gesundheitsbehörde nur in dafür ausgewiesenen Gräberfeldern möglich. Die Beisetzung im Leichentuch ist ausgeschlossen, wenn eine Kennzeichnung vorliegt, aus der hervorgeht, dass der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war oder von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht.	Aufgrund Erfahrung mit der Corona-Pandemie ist es erforderlich, eine Möglichkeit vorzusehen, von den Beisetzungen im Leichentuch Abstand zu nehmen. Dies erfolgt zum einen aus Gründen des Gesundheitsschutzes, zum anderen aus personellen

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
		Ein Anspruch auf Beisetzung im Leichentuch besteht nicht.	Gründen, da für die Tuchbeisetzung mehr städtisches Personal gebunden ist. In besonderen Ausnahmesituationen kann es sein, dass nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht.
§ 9 (1)	(Beschaffenheit von Särgen, Bestattungstüchern und Urnen) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung einer Leiche soll nur aus leicht verrottbarem Material bestehen. Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten	**Alle bei der Durchführung einer Bestattung von Leichen und Beisetzung von Aschen eingesetzten Materialien, die in die Erde eingebracht werden, müssen biologisch abbaubar sein. Von ihnen darf keine Umweltgefährdung ausgehen.** Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. ~~Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung einer Leiche soll nur aus leicht verrottbarem Material bestehen. Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten~~	Anpassung gem. § 13 Abs. 7 BestattG NDS-neu.
§ 9 (2)	Beschaffenheit von Särgen Särge für Erdbestattungen sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge vorgesehen, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Kindersärge können je nach Größe des Leichnams in den Standardlängen 0,60 m, 1,20 m und 1,60 m gewählt werden. Anstelle von Kindersärgen in der Standardlänge von 0,60 m dürfen auch vergleichbare Behältnisse in einer Maximallänge von 0,60 m genutzt werden, sofern sie den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen.	Särge für Erdbestattungen sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge vorgesehen, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. ~~Kindersärge können je nach Größe des Leichnams in den Standardlängen 0,60 m, 1,20 m und 1,60 m gewählt werden.~~ Anstelle von Kindersärgen ~~in der Standardlänge von 0,60~~ dürfen auch vergleichbare Behältnisse in einer Maximallänge von ~~0,60 m~~ **0,80** m genutzt werden, sofern sie den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen.	Diese Vorgaben sind nicht mehr erforderlich. Anpassung an die aktuellen Maße der Kindergräber.
§ 9 (6)	(Beschaffenheit von Särgen…) Für die Beisetzung von Aschen dient eine den geltenden Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. Außer bei Beisetzungen in anonymen Urnenreihengrabstätten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 2.3 und ggf. Sonderanlagen gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 5	Für die Beisetzung von Aschen dient eine den geltenden Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. **Überurnen sind bei Urnenbeisetzungen in anonymen Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 2 Ziff. 2.3) und**	Redaktionelle Anpassungen und Konkretisierung der Abmessungen

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
	dürfen darüber hinaus Überurnen bis zu einer Größe von 23 x 32 cm und grundsätzlich bis zu einem Gewicht von 1,5 kg verwendet werden.	**Sonderanlagen (§ 15 Abs. 2 Ziffer 5) nicht zugelassen. In den anderen Grabstätten gem. § 15 Absatz 2 dürfen Überurnen bis zu einer Größe von 23 x 32 cm (größte Breite bzw. Durchmesser x Höhe) und einem Gewicht von bis zu 1,5 kg verwendet werden. Bei Überschreitung des Gewichts muss eine Zustimmung der Friedhofsverwaltung eingeholt werden.**	
§ 10	(Ausheben der Gräber) (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und grundsätzlich auch wieder verfüllt.	(1) Die Gräber werden **ausschließlich** von der Stadt ausgehoben und grundsätzlich auch wieder **von der Stadt** verfüllt.	Redaktionelle Anpassung im Zusammenhang mit dem Umsatzsteuergesetz.
§ 12 (4)	(Umbettungen) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen des/der Verstorbenen mit Zustimmung des/der Nutzungsberechtigten. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn a) die zuständige Gesundheitsbehörde die erforderliche Genehmigung zur Umbettung erteilt hat, b) unter Berücksichtigung des Grades der Verwesung sowie aller sonstigen Umstände eine Durchführung der Umbettung möglich ist, c) die Gebühren für die Umbettung im Voraus gezahlt werden und d) der Ersatz für Schäden sowie für Kosten von Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird; die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensvermeidung.	Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen **des*der** Verstorbenen. ~~mit Zustimmung des/der Nutzungsberechtigten~~ **Der Antrag erfordert die unterschriebene Zustimmung des*der Nutzungsberechtigten bzw. Verpflichteten**. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn a) die zuständige Gesundheitsbehörde die erforderliche Genehmigung zur Umbettung erteilt hat, b) unter Berücksichtigung des Grades der Verwesung sowie aller sonstigen Umstände eine Durchführung der Umbettung möglich ist, c) die Gebühren für die Umbettung im Voraus gezahlt werden und d) ~~der Ersatz für Schäden sowie für Kosten von Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird; die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensvermeidung~~. **die Kosten für erforderliche Sicherungsmaßnahmen an benachbarten Grabstätten im Voraus gezahlt werden und die Nutzungsberechtigten der Nachbargrabstätten ihre Zustimmung zu der Maßnahme erteilt haben. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensvermeidung. Sie beauftragt die Ausführung der Sicherungsmaßnahmen und holt**	Konkretisierung zur Verbesserung der Rechtssicherheit.

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
		die erforderlichen Zustimmungen der Nutzungsberechtigten ein.	
§ 15 (2)	(Grabstätten; Allgemeines) Die Grabstätten werden unterschieden in folgende Grabarten: 1. Erdreihengrabstätten 1.1 Erdreihengrabstätte (individuell gepflegt) 1.2 Pflegearme Erdreihengrabstätte (Rasengrab) 1.3 Anonyme Erdreihengrabstätte 2. Urnenreihengrabstätten 2.1 Urnenreihengrabstätte (individuell gepflegt) 2.2 Pflegearme Urnenreihengrabstätte (Rasengrab) 2.3 Anonyme Urnenreihengrabstätte 3. Erdwahlgrabstätten 3.1 Erdwahlgrabstätte (individuell gepflegt) 3.2 Kinder-Erdwahlgrabstätte (individuell gepflegt) 3.3 Pflegearme Erdwahlgrabstätte (Gemeinschaftsanlage) 4. Urnenwahlgrabstätten 4.1 Urnenwahlgrabstätte (individuell gepflegt) 4.2 Pflegearme Urnenwahlgrabstätte (Gemeinschaftsanlage) 5. Grabstätten für bestimmte Gemeinschaften (Sonderanlagen)	Die Grabstätten werden unterschieden in folgende Grabarten: 1. Erdreihengrabstätten 1.1 Erdreihengrabstätte (individuell gepflegt) 1.2 ~~Pflegearme~~ Erdreihengrabstätte, **pflegearmes Rasengrab** ~~(Rasengrab)~~ 1.3 Anonyme Erdreihengrabstätte 2. Urnenreihengrabstätten 2.1 Urnenreihengrabstätte (individuell gepflegt) 2.2 ~~Pflegearme~~ Urnenreihengrabstätte, **pflegearmes Rasengrab** ~~(Rasengrab)~~ 2.3 Anonyme Urnenreihengrabstätte 3. Erdwahlgrabstätten 3.1 Erdwahlgrabstätte (individuell gepflegt) 3.2 Kinder-Erdwahlgrabstätte (individuell gepflegt) 3.3 ~~Pflegearme~~ Erdwahlgrabstätte **pflegearm, Standard** ~~(Gemeinschaftsanlage)~~ **3.4 Erdwahlgrabstätte pflegearm, Besondere Lage** 4. Urnenwahlgrabstätten 4.1 Urnenwahlgrabstätte (individuell gepflegt)**, Standard** **4.2 Urnenwahlgrabstätte, Besondere Lage** 4.**3**~~2~~ ~~Pflegearme~~ Urnenwahlgrabstätte **pflegearm, Standard** ~~(Gemeinschaftsanlage)~~ **4.4 Urnenwahlgrabstätte, pflegearm, Besondere Lage** 5. Grabstätten für bestimmte Gemeinschaften (Sonderanlagen)	Redaktionelle Anpassungen an das vorhandene Grabartenangebot.
§ 15 (3)	(Allgemeines) Erdgrabstätten sind allgemein Grabstätten, in denen die Verstorbenen in Särgen beigesetzt werden. Erdwahlgrabstätten werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefengräber. In einem Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Sargbeisetzungen übereinander zulässig. Zu¬sätzlich dürfen je Erdwahlgrabstelle bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Die Brutto-Grabfläche beträgt pro Grabstelle 1,20 x 2,50 m (Breite x Länge). Darüber hinaus kann die Stadt Sondergrößen festlegen.	(Allgemeines) Erdgrabstätten sind allgemein Grabstätten, in denen die Verstorbenen in Särgen beigesetzt werden. Erdwahlgrabstätten werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefengräber. In einem Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Sargbeisetzungen übereinander zulässig. Zusätzlich dürfen je Erdwahlgrabstelle bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Die Brutto-Grabfläche **eines Erdgrabes** beträgt pro Grabstelle 1,20 x 2,50 m (Breite x	Sprachliche Konkretisierung

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
		Länge). Darüber hinaus kann die Stadt Sondergrößen festlegen.	
§ 15 (4)	(Allgemeines) Kinder-Erdwahlgrabstätten sind einstellige Grabstätten als Einfachgräber. Die Beisetzung kann im Sarg (maximal 0,60 m lang) oder als Urne erfolgen. Zubettungen sind ausgeschlossen. Die Brutto-Grabfläche beträgt pro Grabstelle 0,65 x 0,80 m (Breite x Länge).	Kinder-Erdwahlgrabstätten sind einstellige Grabstätten als Einfachgräber. Die Beisetzung kann im Sarg (maximal ~~0,60~~ **0,80 m** lang) oder als Urne erfolgen. Zubettungen sind **grundsätzlich** ausgeschlossen. Die Brutto-Grabfläche beträgt pro Grabstelle **0,80** x **0,90** m (Breite x Länge).	Anpassungen an die aktuellen Grababmessungen aufgrund von Vorgaben der Berufsgenossenschaft.
§ 15 (5)	(Allgemeines) Urnengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Aschenkapseln, in bestimmten Grabfeldern zusätzlich auch mit Überurne, beigesetzt wird. Urnengrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.	Urnengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Aschenkapseln, in bestimmten Grabfeldern zusätzlich auch mit Überurne, beigesetzt wird. Urnengrabstätten können außer in Grabfeldern auch **an Bäumen,** in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der **Art und Größe** der Urnenwahlgrabstätte.	Sprachliche Konkretisierungen
§ 15 (8)	(Allgemeines) Sind Mutter und Kind/er bei der Geburt verstorben, können beide in einem Sarg oder in einer Urne beigesetzt werden.	Sind Mutter und Kind/er bei der Geburt verstorben, können ~~**beide**~~ **sie gemeinsam** in einem Sarg oder in einer Urne beigesetzt werden.	Redaktionelle Änderung
§ 16 (1)	(Reihengrabstätten) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden abgegeben werden. Die Lage der Reihengrabstätte bestimmt die Stadt.	Reihengrabstätten ~~sind Grabstätten für Beisetzungen~~ **dienen der Beisetzung nur einer verstorbenen Person**. Sie werden~~, die~~ der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit **des*der** zu Bestattenden abgegeben werden. **Eine Nachbelegung sowie die Nutzung über die Ruhezeit hinaus sind nicht möglich.** Die Lage der Reihengrabstätte bestimmt die Stadt.	Redaktionelle Änderung: Einfügen dieses Satzes als ehemaliger § 16 Abs. 5 S. 2 zur Klarstellung
§ 16 (4)	Es werden zur Verfügung gestellt: a) Reihengrabstätten: Die Trauergemeinde kann bei der Beisetzung anwesend sein. b) Pflegearme Reihengrabstätten (Rasengrab): Die Belegung dieser Grabart setzt die schriftliche Willensbekundung des/der Verpflichteten voraus. Die Trauergemeinde kann bei der Beisetzung anwesend sein. Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten innerhalb einer Gemeinschaftsgrabanlage ist die Stadt verantwortlich. Die	Es werden zur Verfügung gestellt: a) Reihengrabstätten: Die Trauergemeinde kann bei der Beisetzung anwesend sein. b) ~~Pflegearme~~ Reihengrabstätten, **pflegearmes** Rasengrab: Die Belegung dieser Grabart setzt die schriftliche Willensbekundung des/der Verpflichteten voraus. Die Trauergemeinde kann bei der Beisetzung anwesend sein. Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten ~~innerhalb einer~~	Redaktionelle Anpassungen

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
	Veranlassung zur Legung einer Grabplatte erfolgt durch den/die Verpflichtete/-n. Die Standorte zur Ablage von Blumenschmuck werden von der Stadt festgelegt.	~~Gemeinschaftsgrabanlage~~ ist die Stadt verantwortlich. Die Veranlassung zur Legung einer Grabplatte erfolgt durch den/die Verpflichtete/-n. Die Standorte zur Ablage von Blumenschmuck werden von der Stadt festgelegt.	
§ 16 (5)	(Reihengrabstätten) Nach Ablauf der Ruhezeiten wird das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht (ausgenommen anonyme Reihengrabstätten). Eine Nutzung von Reihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.	Nach Ablauf der Ruhezeiten wird das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht (ausgenommen anonyme Reihengrabstätten). ~~Eine Nutzung von Reihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.~~ **Das Abräumen erfolgt ausschließlich durch die Stadt grundsätzlich im Folgejahr nach Ablauf der Ruhezeit. Den genauen Zeitpunkt bestimmt die Stadt. § 30 gilt entsprechend.**	Streichung wegen Verlegung des letzten Satzes zu § 16 (1) Rechtliche Klarstellung
§ 17 (1)	(Wahlgrabstätten) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte überlassen und deren Lage im Benehmen mit der*dem Erwerber*in bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt kann den Erwerb und Wiedererwerb an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.	Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte überlassen und deren Lage im Benehmen mit der*dem Erwerber*in bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt kann den Erwerb und Wiedererwerb an Wahlgrabstätten ablehnen~~, insbesondere, wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist~~.	Sprachliche Vereinfachung
§ 17 (2)	(Wahlgrabstätten) (2) Es werden zur Verfügung gestellt: a) … b) Pflegearme Wahlgrabstätten: Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten innerhalb einer Gemeinschaftsanlage ist die Stadt verantwortlich. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Stadt erlassen werden. Die Standorte zur Ablage von Blumenschmuck werden von der Stadt festgelegt.	Wahlgrabstätten (2) Es werden zur Verfügung gestellt: a) … b) ~~Pflegearme~~ Wahlgrabstätten, **pflegearm**: Für die Gestaltung und Pflege der ~~einzelnen~~ Grabstätten ~~innerhalb einer Gemeinschaftsanlage~~ ist **ausschließlich** die Stadt verantwortlich. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Stadt erlassen werden. Die Standorte zur Ablage von Blumenschmuck werden von der Stadt festgelegt.	Redaktionelle Anpassungen Anpassung an die Vorgaben des UstG
§ 20 (4)	(Wiedererwerb der Rechte) Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb der Rechte besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn ein Friedhof oder ein Friedhofsteil geschlossen oder entwidmet werden soll.	Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb der Rechte besteht nicht. ~~insbesondere dann nicht, wenn ein Friedhof, oder ein Friedhofsteil geschlossen oder entwidmet.~~	Sprachliche Vereinfachung
§ 20 a (neu)		**Abräumen von Wahlgrabstätten**	

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
		Wahlgrabstätten werden grundsätzlich im Folgejahr nach ihrer Rückgabe bzw. des Zurückfallens des Nutzungsrechts an die Stadt ausschließlich durch die Stadt abgeräumt, sofern keine Ruhezeiten mehr bestehen. Den genauen Zeitpunkt bestimmt die Stadt. § 30 gilt entsprechend.	Rechtliche Konkretisierung zu bestehender Verwaltungspraxis
§ 21 (1)	(Allgemeine Gestaltungsgrundsätze) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 24 und 32 für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und von ihr keine Gefahr ausgeht.	Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 24 und 32 für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass **das sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird,** die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und von ihr keine Gefahr ausgeht.	Rechtliche Konkretisierung, damit neben den Gestaltungsvorschriften auch die grundsätzlichen Vorschriften gem. § 1Nds. BestattG Anwendung finden.
§ 21 (2)	(Allgemeine Gestaltungsgrundsätze) Bei Reihen- und Wahlgrabstätten mit individueller Grabgestaltung und –pflege besteht keine Verpflichtung, ein Grabmal aufzustellen. Als Grabmal gelten stehende und liegende Grabzeichen. Ein Grabmal für eine Erdgrabstätte ist innerhalb der Brutto-Grabfläche gemäß § 15 Abs. 3, oder, sofern das Grabbeet kleiner als die Brutto-Grabfläche ist, innerhalb des Grabbeetes grundsätzlich am Kopfende mittig anzuordnen. Provisorische Grabzeichen sind genehmigungspflichtig; sie müssen aus Holz gefertigt sein und dürfen für die Zeit von maximal einem Jahr aufgestellt werden. Die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabstätten umfasst mindestens ein Rasenbeet.	Bei Reihen- und Wahlgrabstätten mit individueller Grabgestaltung und –pflege besteht keine Verpflichtung, ein Grabmal aufzustellen. Als Grabmal gelten stehende und liegende Grabzeichen. Ein Grabmal für eine Erdgrabstätte ist innerhalb der Brutto-Grabfläche gemäß § 15 Abs. 3, oder, sofern das Grabbeet kleiner als die Brutto-Grabfläche ist, innerhalb des Grabbeetes grundsätzlich am Kopfende mittig anzuordnen. Provisorische Grabzeichen ~~sind genehmigungspflichtig sie müssen aus Holz gefertigt sein und dürfen für die Zeit von maximal einem Jahr aufgestellt werden.~~ **sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr, gerechnet vom Datum der Beisetzung, verwendet werden. Provisorische Grabzeichen, die länger als ein Jahr verwendet werden, werden von der Stadt abgeräumt.** Die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabstätten umfasst mindestens ein Rasenbeet.	Konkretisierung, analog zu § 26 (6)
§ 21 (2a)	Es sollen nur Grabmale und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind. Hierzu soll dem Grabmalantrag (§ 26) eine entsprechende Erklärung des beauftragten Steinmetzbetriebes beiliegen.	~~**Es sollen nur Grabmale und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind. Hierzu soll dem Grabmalantrag (§ 26) eine entsprechende Erklärung des beauftragten Steinmetzbetriebes beiliegen.**~~	Aufgrund der Regelungen des § 13a Abs. 2 und 3 des nds. BestattG wird dieser Passus gestrichen. Es wird ein neuer § 26a eingefügt.
§ 23 (2)	(Unvorschriftsmäßige Grabstätten) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt (hergerichtet) oder gepflegt, hat der/die Verpflichtete gemäß §	Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt (hergerichtet) oder gepflegt, hat der/die Verpflichtete	

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
	16 Abs. 2 bzw. der/die Nutzungsberechtigte gemäß § 18 Abs. 7 auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb von vier Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verpflichtete bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Der/Die Verpflichtete bzw. Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn/sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 3 hinzuweisen.	gemäß § 16 Abs. 2 bzw. der/die Nutzungsberechtigte gemäß § 18 Abs. 7 auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb von vier Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verpflichtete bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, ~~kann die Grabstätte~~ **so kann die Stadt die Ersatzvornahme anordnen und die Grabstätte auf Kosten der*des Nutzungsberechtigten/Verpflichteten abräumen, einebnen und einsäen.** ~~von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden~~ Der/Die Verpflichtete bzw. Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn/sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 3 hinzuweisen.	Rechtliche Präzisierung
§ 24 (4)	(Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften) Sofern das stehende Grabmal einer Wahlgrabstätte eine weitere Beschriftung nicht mehr erlaubt, kann pro Grabstelle eine Ergänzungsplatte entsprechend dem Material des Grabmals in einer Größe von maximal (B x T x H) 0,60 x 0,60 x 0,12 m zum Einlassen in das Grabbeet genehmigt werden. Dabei muss die Farbgebung der Ergänzungsplatte der des Ursprungsmaterials entsprechen. Pro Ergänzungsplatte darf die Breite des bestehenden Grabmals grundsätzlich nicht überschritten werden.	Sofern das stehende Grabmal einer Wahlgrabstätte eine weitere Beschriftung nicht mehr erlaubt, kann **grundsätzlich** pro Grabstelle eine Ergänzungsplatte in einer Größe von maximal (B x T ~~**x H**~~) 0,60 x 0,60m ~~**x 0,12 m**~~ **sowie einer Höhe von 0,12 bis 0,20 m** zum Einlassen in das Grabbeet genehmigt werden. Dabei muss **die Gestaltung und** die Farbgebung der Ergänzungsplatte der des Ursprungsmaterials entsprechen.~~—~~Pro Ergänzungsplatte darf die Breite des bestehenden Grabmals grundsätzlich nicht überschritten werden.	Rechtliche Konkretisierung,
§ 24 (5)	(5) Sockel und mehrteilige Grabmale können nach Einzelprüfung durch die Stadt zugelassen werden. Die Breite des Sockels darf das Grabbeet nicht überschreiten.	(5) Sockel und mehrteilige Grabmale können nach Einzelprüfung durch die Stadt zugelassen werden. Die Breite des Sockels darf das Grabbeet nicht überschreiten. **Der Sockel ist als Bestandteil des Grabmales anzusehen. Die Gesamthöhe des Grabmals einschließlich des Sockels darf die festgesetzten Höhen nicht überschreiten.**	Präzisierung der Gestaltung eines Sockels.
§ 26 (2) b)	(Zustimmungserfordernis) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente, der figürlichen Darstellungen und der Symbole unter Angabe des Materials, der Materialfarbe, der Art der Bearbeitung, des Inhalts, der Form sowie der Anordnung auf dem Grabmal;	Zeichnungen der Schrift, der Ornamente, der figürlichen Darstellungen und der Symbole unter Angabe des Materials, ~~der Materialfarbe,~~ der Art der Bearbeitung, des Inhalts, der Form sowie der Anordnung auf dem Grabmal. **Eine Beschriftung in einer anderen als der deutschen Sprache ist ins Deutsche zu übersetzen;**	Vereinfachung Anpassungen an die Musterfriedhofssatzung

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
§ 26 (2) d) neu	(Zustimmungserfordernis)	**d) die Erklärung gemäß § 26a der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover zur Einhaltung des § 13 a (2) des Nds. BestattG.**	Den Antragsunterlagen für die Genehmigung eines Grabmals ist eine Erklärung durch die Steinmetzbetriebe anzufügen, dass die Grabmale ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind. Anpassung an § 13 a Nds. BestattG
§ 26 (4)	Jede Ergänzung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die unter Denkmalschutz stehen, erfordert vor Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung gemäß Abs. 1 und 2 die denkmalrechtliche Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Diese ist dann dem Grabmalantrag beizufügen. Die Sanierungs- oder Restaurierungsarbeiten hierfür sind von einem Steinmetzmeister / einer Steinmetzmeisterin mit Zusatzqualifikation „Restaurator/-in im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk“ durchzuführen. Die Stadt kann für die Sanierung/Restaurierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die sie als erhaltenswert eingestuft hat, im Falle einer Patenschaft vergleichbare Vorgaben festlegen.	Jede Ergänzung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die unter Denkmalschutz stehen, erfordert vor Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung gemäß Abs. 1 und 2 die denkmalrechtliche Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Diese ist ~~dann~~ dem Grabmalantrag beizufügen. ~~Die Sanierungs- oder Restaurierungsarbeiten hierfür~~ **Die Arbeiten sind grundsätzlich von diplomierten Restaurator*innen durchzuführen. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung können diese Arbeiten in Abhängigkeit von Art und Umfang der Maßnahme auch von** einem **Steinmetzmeister*einer** Steinmetzmeisterin mit Zusatzqualifikation „**Restaurator*in** im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk“ durchgeführt werden. Die Stadt kann für die Sanierung/Restaurierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die sie als er¬haltenswert eingestuft hat, im Falle einer Patenschaft vergleichbare Vorgaben festlegen.	Unter Denkmalschutz stehende Grabmale erfordern ein besonders qualifiziertes Arbeiten, um die geschützte Substanz bestmöglich zu restaurieren. Daher wird Wert auf eine weitergehende Qualifikation der ausführenden Personen gelegt.
§ 26 (6)	(6) Die provisorischen Grabzeichen sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr, gerechnet vom Datum der Beisetzung, verwendet werden.	(6) Die provisorischen Grabzeichen sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr, gerechnet vom Datum der Beisetzung, verwendet werden. **Provisorische Grabzeichen, die länger als ein Jahr verwendet werden, werden von der Stadt abgeräumt.**	Rechtliche Konkretisierung
§ 26 (7)	(Zustimmungserfordernis) Wurde vor Aufstellung bzw. vor Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage die Zustimmung der Stadt nicht eingeholt, so kann die Stadt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des/der Verpflichteten bei Reihengrabstätten bzw. des/der Nutzungsberechtigten bei Wahlgrabstätten verlangen.	Wurde vor Aufstellung bzw. vor Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage die Zustimmung der Stadt nicht eingeholt, **ist der*die Verpflichtete bei Reihengrabstätten bzw.** ~~des/der~~ **der*die Nutzungsberechtigte bei Wahlgrabstätten verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.** **Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb der**	Redaktionelle Änderung, rechtliche Klarstellung

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
		festgesetzten Frist hergestellt, so kann die Stadt die Ersatzvornahme anordnen und die Wiederherstellung auf Kosten des*der Verantwortlichen beauftragen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der*die Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Teile oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.	
§ 26 a		**§ 26a Verwendung von Natursteinen** **(1) Natursteine dürfen auf den städtischen Friedhöfen nur verwendet werden, wenn** **1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,** **oder** **2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.** **(2) Es erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus**	Anpassungen an § 13 a des Nds. BestattG auf der Basis des Mustertextes des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
		einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben. **(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:** **1. Fair Stone** **2. IGEP** **3. Werkgroep Duurzame Natursteen** **4. Xertifix** **Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Nds. BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle** **1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,** **2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,** **3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,** **4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.**	
§ 27	(Anlieferung von Grabmalen) (1) Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor Errichtung vorzulegen: a) Der genehmigte Entwurf und b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, Ornamente, figürlichen Darstellungen und Symbole. (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Stadt vor der Errichtung überprüft werden können.	(1) Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind **auf Verlangen** der Stadt vor Errichtung vorzulegen: a) Der genehmigte Entwurf und b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, Ornamente, figürlichen Darstellungen und Symbole. (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von	Verwaltungsvereinfachung

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
		~~Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen~~ **Mitarbeiter*innen** der Stadt vor der Errichtung überprüft werden können.	Redaktionelle Änderung
§ 28 (2)	(Aufstellen und Legen der Grabmale, Standsicherheit) Stehende Grabmale und sonstige Grabmale, die fundamentiert werden sollen, sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien der Berufsgenossenschaft und des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. In Zweifelsfällen kann die Stadt vor Aufstellen des Grabmals einen Nachweis über die regelgerechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. Sätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.	Stehende Grabmale und sonstige Grabmale, die fundamentiert werden sollen, sind ihrer Größe entsprechend ~~nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (der Richtlinien der Berufsgenossenschaft und~~ **gemäß der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, und Steinbildhauerhandwerks „BIV-Richtlinie Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“** ~~für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern~~ (in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. In Zweifelsfällen kann die Stadt vor Aufstellen des Grabmals einen Nachweis über die regelgerechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. Sätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.	Zur rechtlichen Klarstellung wird lediglich auf eine Richtlinie verwiesen. Der Name der Bundesinnung und der entsprechenden Richtlinie wurden redaktionell angepasst.
§ 28 (4)	(Aufstellen und Legen der Grabmale, Standsicherheit) Die Fundamentierung darf nur von Steinmetzbetrieben hergestellt oder eingebaut werden, die gemäß § 7 zugelassen sind. Gleiches gilt für das Aufstellen oder Umsetzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.	Die Fundamentierung darf nur von ~~Steinmetzbetrieben~~ **Gewerbetreibenden** hergestellt oder eingebaut werden, die gemäß § 7**a** zugelassen sind. Gleiches gilt für das Aufstellen oder Umsetzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.	Anpassung an den geänderten § 7
§ 30 (2)	(Entfernung von Grabmalen) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen durch den/die Verpflichtete/-n bzw. den/die Nutzungsberechtigte/-n ist der Stadt zuvor anzuzeigen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.	~~Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen durch den/die Verpflichtete/-n bzw. den/die Nutzungsberechtigte/-n ist der Stadt zuvor anzuzeigen.~~ **Frühestens zwei Monate nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts erfolgt das Abräumen der Grabstätte durch die Stadt. Wollen Nutzungsberechtigte oder Verpflichtete einer Grabstätte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf eigene Kosten selber bzw. durch einen**	Redaktionelle Anpassung, Text verschoben Rechtliche Konkretisierungen

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
		zugelassenen Steinmetzbetrieb entfernen, ist dies der Stadt mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes schriftlich anzuzeigen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht **innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts** fristgerecht entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.	
§ 30 (3)	(Entfernung von Grabmalen) Für alle Arbeiten, die mit dem Entfernen von Grabmalen nach den Absätzen 1 und 2 verbunden sind, ist der/die bisherige Verpflichtete bzw. der/die bisherige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Er/Sie haftet für jegliche Sach- und Personenschäden die in Verbindung mit diesen Arbeiten entstehen, sofern er/sie nicht Gewerbetreibende im Sinne des § 7 dieser Satzung damit beauftragt.	Für alle Arbeiten, die mit dem Entfernen von Grabmalen nach den Absätzen 1 und 2 verbunden sind, ist **der*die** bisherige Verpflichtete bzw. **der*die** bisherige Nutzungsberechtigte verantwortlich. **Er*Sie** haftet für jegliche Sach- und Personenschäden, die in Verbindung mit diesen Arbeiten entstehen.~~**, sofern er/sie nicht Gewerbetreibende im Sinne des § 7 dieser Satzung damit beauftragt.**~~	Redaktionelle Änderungen Die Einschränkung der Haftung ist rechtlich nicht sinnvoll.
§ 31 (1)	(Allgemeines) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkter Grabschmuck ist von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 7 Satz 3 bleibt unberührt.	Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkter Grabschmuck ist von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7**a** Abs. ~~7~~ **3** Satz 3 bleibt unberührt.	Anpassung an Änderungen im § 7 (neu § 7a)
§ 31 (3)	(Allgemeines) Die Größen der Grabbeete sind im Anhang zu dieser Satzung verbindlich aufgeführt. Die Grabstätten müssen gärtnerisch so hergerichtet und instand gehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten, öffentliche Anlagen oder die Umwelt vermieden werden. Nicht zugelassen sind Pflanzen, insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die über die zulässigen Maximalmaße für das Grab-beet und die Höhe des aufgestellten Grabmals hinausragen bzw. eine maximale Wuchshöhe von 0,80 m überschreiten, das Entfernen des Rasens, den jede Grab-stätte umgibt sowie das Aufstellen von Blumentöpfen oder Schalen und die sonstige Inanspruchnahme von Friedhofsflächen außerhalb des Grabbeetes.	Die Größen der Grabbeete sind im Anhang zu dieser Satzung verbindlich aufgeführt. Die Grabstätten müssen gärtnerisch so hergerichtet und instand gehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten, öffentliche Anlagen oder die Umwelt vermieden werden. Nicht zugelassen sind Pflanzen, insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die über die zulässigen Maximalmaße für das Grabbeet und die Höhe des aufgestellten Grabmals hinausragen bzw. eine maximale Wuchshöhe von 0,80 m überschreiten, das Entfernen des Rasens, den jede Grabstätte umgibt sowie das Aufstellen von Blumentöpfen oder Schalen und die sonstige Inanspruchnahme von Friedhofsflächen außerhalb des Grabbeetes. **Flache, rasenfreie Pflegeränder von maximal 0,10 m Breite, die eine Grabstätte umgeben, sind zulässig.**	Rechtliche Klarstellung: Anpassung an die übliche Praxis.
§ 31 (4)	(Herrichtung und Pflege; Allgemeines) Für die Herrichtung und Instandhaltung individuell zu pflegender Grabstätten ist bei den Reihengrabstätten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 1.1, 2.1 und 5 der/die Verpflichtete, bei den Wahlgrabstätten	Für die Herrichtung und Instandhaltung individuell zu pflegender Grabstätten ist bei den Reihengrabstätten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 1.1, 2.1 und 5 der/die Verpflichtete **verantwortlich.**, b**B**ei den Wahlgrabstätten gem. § 15	

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
	gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 3.1, 4.1 und 5 der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.	Abs. 2 Ziff. 3.1, **3.2,** 4.1**, 4.2** und 5 der/die **obliegt diese Pflicht dem*der** Nutzungsberechtigte**n** ~~verantwortlich~~. Die Verpflichtung erlischt erst nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.	
§ 31 (5)	Die für die Grabpflege Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine gem. § 7 für die städtischen Friedhöfe zugelassene private Friedhofsgärtnerei beauftragen. Auch die Stadt kann mit der Herrichtung und Pflege der Grabstätten beauftragt werden.	Die für die Grabpflege Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine ~~gem. § 7 für die städtischen Friedhöfe zugelassene private~~ Friedhofsgärtnerei beauftragen. Auf einigen Friedhöfen kann auch die Stadt mit der Herrichtung und Pflege der Grabstätten beauftragt werden.	Anpassung an Änderungen im § 7
§ 31 (7)	Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt. Die Stadt ist auch verantwortlich für die Gestaltung und Unterhaltung der pflegearmen und anonymen Grabarten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 1.2, 1.3, 2.2, 2.3, 3.3 und 4.2. Sie kann die Pflege dieser Anlagen an private Unternehmen vergeben.	Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt. Die Stadt ist auch **ausschließlich** verantwortlich für die Gestaltung und Unterhaltung der pflegearmen und anonymen Grabarten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 1.2, 1.3, 2.2, 2.3, 3.3**, 3.4, 4.3** und 4.**4**~~2~~. Sie kann die Pflege dieser Anlagen an private Unternehmen vergeben.	Rechtliche Anpassung an das UstG
§ 31 (8)	(Allgemeines) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Tüten und verbrauchte Grablichter aus nicht oder schwer verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Ausgenommen davon sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Steckvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.	Kunststoffe und andere nicht **biologisch abbaubare** ~~verrottbare~~ Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken, im Grabschmuck, **bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten** und bei der Grabeinfassung nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Tüten und verbrauchte Grablichter aus nicht ~~oder schwer~~ ~~verrottbarem~~ **biologisch abbaubarem** Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Ausgenommen davon sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Steckvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.	Anpassungen an § 13 (7) des Nds. BestattG
§ 35	(Haftung) 1) Die Stadt Hannover haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen	**1)** Die Stadt Hannover haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. **2) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.**	Die Ergänzung wurde aus der Musterfriedhofssatzung übernommen.

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
§ 37 (1) Nr. 2 i)	(Ordnungswidrigkeiten) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenführhunde	Tiere mitbringt. **A**usgenommen **sind** Blindenführhunde **im Führgeschirr, die von blinden Personen geführt werden oder Behindertenbegleithunde (Assistenzhunde), die von Menschen mit Behinderung geführt werden.**	Sprachliche Anpassung an § 3 VO über das Halten von Hunden in der Landeshauptstadt Hannover
§ 37 (2) Nr. 3	als Gewerbetreibende/-r entgegen § 7 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,	als Gewerbetreibende/-r entgegen ~~§ 7 Abs. 1, 5 und 6~~ außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, ~~sowie~~ Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert **und/oder ohne vorherige Zulassung tätig wird (gem. § 7 und 7a),**	Redaktionelle Anpassungen an § 7
§ 37 (2) Nr. 11	Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 31 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,	Kunststoffe und andere nicht ~~**verrottbare**~~ **biologisch abbaubare** Werkstoffe entgegen **§ 9 Abs. 1** und § 31 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,	rechtliche Anpassung an Änderungen im § 9

Anhang der Satzung

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
Anhang 2.1.2 c)	(Grabmalgestaltung) Erdwahlgrabstätten für muslimische und yezidische Grabfelder (o.z.V.) liegend max. 1,20 x 2,40 x 0,40 m stehend max. bei 1 Stelle = max. 1,10m stehend max. bei 2 Stellen=max. 2,40m	(Grabmalgestaltung) Erdwahlgrabstätten für muslimische und yezidische Grabfelder (o.z.V.) liegend max. 1,20 x 2,40 x 0,40 m stehend max. bei 1 Stelle = max. **1,20 x 2,40 (BxT)** ~~stehend max. bei 2 Stellen = max. 2,40m~~	Sprachliche Konkretisierung Zweistellige Erdwahlgräber werden hier nicht angeboten.
Anhang 2.1.2 S. 2-5 (2-6 neu)	(Grabmalgestaltung) Soll das Grabmal bei den Urnengrabstätten (e und f) anders als eine Liegeplatte gearbeitet werden, ist das Grabmal mit Rundumgestaltung zu fertigen. Für diese Grabmale gilt keine Höhenbeschränkung. Bei Grabmalen aus Naturstein und vergleichbaren Materialien richtet sich die Mindeststärke (-tiefe) der Grabmale nach den in § 28 (1) dieser Satzung genannten Richtlinien. Mindestens jedoch beträgt die Stärke (Tiefe) eines Grabmals für stehende Grabmale 0,12 m, für liegende Grabmale 0,06 m.	Soll das Grabmal bei den Urnengrabstätten (e und f) anders als eine Liegeplatte gearbeitet werden, ist das Grabmal mit Rundumgestaltung zu fertigen. Für diese Grabmale gilt keine Höhenbeschränkung. Bei Grabmalen aus Naturstein und vergleichbaren Materialien richtet sich die Mindeststärke (-tiefe) der Grabmale nach ~~den~~ **der** in § 28 **(2)** ~~(1)~~ dieser Satzung genannten ~~**Richtlinien**~~ **Richtlinie**. Mindestens jedoch beträgt die Stärke (Tiefe) eines Grabmals für stehende Grabmale 0,12 m, für liegende Grabmale 0,06 m.	Redaktionelle Änderung: In § 28 (1) ist nur noch eine Richtlinie benannt
2.2.5	(Regelungen für Grabstätten in denkmalgeschützten oder erhaltenswerten Friedhofsteilen)		

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
	(…) Sind Festmaße für Grabmale vorgeschrieben, sind diese vollkantig und vollflächig zu arbeiten, eine Fase oder Falz sind zulässig. Wird eine bestimmte Kopfform vorgeschrieben, ist diese entsprechend den historischen Vorbildern in derselben Abteilung zu arbeiten. Sockel sind in historischen Abteilungen (angelegt bis ca. 1960) erwünscht.	(…) Sind Festmaße für Grabmale vorgeschrieben, sind diese vollkantig und vollflächig zu arbeiten, eine Fase oder Falz sind zulässig. Wird eine bestimmte Kopfform vorgeschrieben, ist diese entsprechend den historischen Vorbildern in derselben Abteilung zu arbeiten. Sockel sind in historischen Abteilungen (angelegt bis ca. 1960) erwünscht **und dabei als Bestandteil des Grabmales anzusehen. Die Gesamthöhe des Grabmals einschließlich des Sockels darf die festgesetzten Höhen nicht überschreiten. Die Breite des Sockels darf das Grabbeet nicht überschreiten.**	Sprachliche Präzisierung
2.2.6	Pflegearme Reihengrabstätten (Rasengräber) Die Grabplatte (liegend) ist aus Naturstein zu fertigen und bodenbündig zu verlegen. Dabei ist die Grabplatte parallel zu den Seiten des Grabes sowie mittig, bei Erdgrabstätten außerdem am Kopfende, anzuordnen. Die jeweils vorgeschriebenen Festmaße sind vollflächig zu arbeiten. Erhabene Schriften und ergänzende Ornamente oder Fotos in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille sind nicht zulässig. Die Oberflächenbearbeitung der Grabplatte ist frei. a) Erdreihengrabstätte (pflegearm) Breite 0,45 m, Tiefe 0,70 m, Höhe 0,12 m b) Urnenreihengrabstätte (pflegearm) Breite 0,40 m, Tiefe 0,30 m, Höhe 0,10 m	Pflegearme Reihen- **und Wahl**grabstätten **(Rasengräber)** ~~Die Grabplatte (liegend)~~ **Bei pflegearmen Rasengräbern** ist **die liegende Grabplatte** aus Naturstein zu fertigen und bodenbündig zu verlegen. Dabei ist die Grabplatte parallel zu den Seiten des Grabes sowie mittig, bei Erdgrabstätten außerdem am Kopfende, anzuordnen. **Ausnahme von dieser Anordnung bilden die Baumgräber.** Die jeweils vorgeschriebenen Festmaße sind vollflächig zu arbeiten. Erhabene Schriften und **erhabene** ~~ergänzende~~ Ornamente oder Fotos in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille **sowie Bohrungen jeglicher Art** sind nicht zulässig. Die Oberflächenbearbeitung der Grabplatte ist frei. a) Erdreihengrabstätte (**pflegearmes Rasengrab**) Breite 0,45 m, Tiefe 0,70 m, Höhe 0,12 m b) Urnenreihengrabstätte (**pflegearmes Rasengrab**) Breite 0,40 m, Tiefe 0,30 m, Höhe 0,10 m **c) Urnenwahlgrabstätte (pflegearm am Baum) Breite 0,50 m, Tiefe 0,50 m, Höhe 0,10 m**	Redaktionelle Anpassungen Sprachliche Klarstellung Pflanzlöcher für Blumen verhindern die maschinelle Pflege der Rasenreihengräber.
Anhang 4	(Firmenbezogene Markierungen auf Grabstätten) Steinmetzbetriebe dürfen ihre Werke mit einem Firmenzeichen oder Firmenkürzel mit maximal drei Buchstaben versehen. Weitere sachbezogene Angaben sind zulässig, sofern sie nicht als Werbung verstanden werden können. Unzulässig im Sinne des Werbeverbotes sind insbesondere genaue Firmendaten, wie Firmenname,	**4.1 Steinmetzbetriebe:** Steinmetzbetriebe dürfen ihre Werke mit einem Firmenzeichen oder Firmenkürzel mit maximal drei Buchstaben versehen. Weitere sachbezogene Angaben sind zulässig, sofern sie nicht als Werbung verstanden werden können. Unzulässig im Sinne des	Unterteilung in Unterpunkte für bessere Lesbarkeit.

Norm	Satzung 2017	Satzung 2022 Entwurf	Begründung
	Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Web-Adresse. Dieses Firmenzeichen darf maximal 6 x 6 cm groß sein bzw. kreisförmig 36 cm² nicht überschreiten und ist am Grabmal, mit Ausnahme der Frontseite, in einer maximalen Höhe von 30 cm, gemessen von der Erdoberkante, anzubringen. Die Gestaltung und die Wahl des Firmenkürzels werden nach Absprache mit der Stadt in der Genehmigung gemäß § 7 der Friedhofssatzung festgelegt.	Werbeverbotes sind insbesondere genaue Firmendaten, wie Firmenname, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Web-Adresse. Dieses Firmenzeichen darf maximal 6 x 6 cm groß sein bzw. kreisförmig 36 cm² nicht überschreiten und ist am Grabmal, mit Ausnahme der Frontseite, in einer maximalen Höhe von 30 cm, gemessen von der Erdoberkante, anzubringen. ~~Die Gestaltung und die Wahl des Firmenkürzels werden nach Absprache mit der Stadt in der Genehmigung gemäß § 7 der Friedhofssatzung~~ festgelegt.	Verwaltungsvereinfachung
	Friedhofsgärtnereien dürfen die durch sie zu pflegenden Grabbeete mit Pflegezeichen versehen, um dem eigenen Personal Lage und Pflegeumfang einer Grabstätte sichtbar zu machen. Das Pflegezeichen besteht aus einem rechteckigen Schild und einem Schildträger. Das Schild darf eine Seitenlänge von maximal 8 x 4,5 cm haben (Hoch oder Querformat) und maximal 0,4 cm tief sein. Es muss auf einem Schildträger aus Metall angebracht sein, der maximal 1 cm breit, 0,4 cm tief und inklusive Schild 45 cm hoch ist. Die Schilder dürfen mit Firmenzeichen oder Firmenkürzeln mit maximal drei Buchstaben und weiteren sachbezogenen Angaben versehen werden, sofern diese nicht als Werbung verstanden werden können. Unzulässig im Sinne des Werbeverbotes sind insbesondere genaue Firmendaten, wie Firmenname, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Web-Adresse. Die farbliche Gestaltung und die Wahl des Firmenkürzels werden nach Absprache mit der Stadt in der Genehmigung gemäß § 7 der Friedhofssatzung festgelegt.	**4.2 Friedhofsgärtnereien:** Friedhofsgärtnereien dürfen die durch sie zu pflegenden Grabbeete mit Pflegezeichen versehen, um dem eigenen Personal Lage und Pflegeumfang einer Grabstätte sichtbar zu machen. Das Pflegezeichen besteht aus einem rechteckigen Schild und einem Schildträger. Das Schild darf eine Seitenlänge von maximal 8 x 4,5 cm haben (Hoch oder Querformat) und maximal 0,4 cm tief sein. Es muss auf einem Schildträger aus Metall angebracht sein, der maximal 1 cm breit, 0,4 cm tief und inklusive Schild 45 cm hoch ist. Die Schilder dürfen mit Firmenzeichen oder Firmenkürzeln mit maximal drei Buchstaben und weiteren sachbezogenen Angaben versehen werden, sofern diese nicht als Werbung verstanden werden können. Unzulässig im Sinne des Werbeverbotes sind insbesondere genaue Firmendaten, wie Firmenname, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Web-Adresse. Die farbliche Gestaltung und die Wahl des Firmenkürzels werden nach Absprache mit der Stadt ~~in der Genehmigung gemäß § 7 der Friedhofssatzung~~ festgelegt.	Verwaltungsvereinfachung